

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0161/19	08.04.2019
zum/zur		
F0089/19 Fraktion CDU/FDP/BfM Stadtrat Stern, Stadtrat Häusler		
Bezeichnung		
Ablaufplan Nahversorger St.-Joseph-Str.		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		16.04.2019

Zu den in der Sitzung des Stadtrates am 21.03.2019 gestellten Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Welche Probleme gibt es neuerdings?

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen drei relevante Stellungnahmen von Mitbewerber am Markt ein. Im Ergebnis der Auswertung führten diese zur Erarbeitung eines 2. Entwurfs mit Reduzierung der Verkaufsfläche.

Darüber hinaus befindet sich der für das Satzungsverfahren erforderliche Durchführungsvertrag noch in einem frühen Arbeitsstand. Nach § 12 BauGB darf die Beschlussfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Stadtrat erst mit Vorliegen eines unterschriebenen Durchführungsvertrages erfolgen.

2. Wie ist der neue Verfahrensablauf?

Die Betroffenenbeteiligung erfolgt bis zum 24.04.2019. Anschließend werden die dabei evtl. eingegangenen Stellungnahmen in den 2. Entwurf und die Beschlussvorlagen eingearbeitet. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Einbringung in den Juni-Stadtrat möglich. Sowohl die interne als auch die Mitzeichnung Ämter und Fachbereiche ist noch durchzuführen. Die Behandlung der Beschlussvorlagen Abwägung und Satzung in der Dienstberatung des Oberbürgermeisters ist am 07.05.2019 beabsichtigt. Anschließend sind die politischen Gremien am 21.05.2019 (UwE) und am 06.06.2019 (StBV) zu beteiligen. Nach Zustimmung durch die Ausschüsse und mit Vorliegen des Durchführungsvertrages ist die Einbringung in der Sitzung des Stadtrates am 13.06.2019 vorgesehen.

3. Hat der B-Plan „Olvenstedter Scheid“ einen Einfluss auf den Verfahrensstopp?

Der o.g. B-Plan hat keinen Einfluss auf das Satzungsverfahren des Nahversorgers an der St.-Josef-Straße. Der B-Plan Nr. 161-1 „Olvenstedter Scheid“ setzt den im Magdeburger Märktekonzept festgesetzten Einzelhandelsstandort lediglich im Bestand fest. Hierfür existiert bisher nur ein Aufstellungsbeschluss.

Es gibt auch keinen „Verfahrensstopp“. Wir befinden uns in einem laufenden Satzungsverfahren, in dessen Rahmen die betroffenen Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Aufgrund der geplanten Größe der Verkaufsfläche des Edeka-Marktes haben verschiedene Mitbewerber am Markt legitimerweise ihren Einspruch eingelegt. Dieser Einspruch ist nun im Rahmen der Abwägung zu behandeln. Hinzu kommen die Einhaltung der Beratungsfolgen und deren zu berücksichtigenden Zeitspannen. Diese dienen in erster Linie den politischen Gremien, um sich zu den Beschlussvorlagen angemessen vorbereiten zu können.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr